

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 42
Telefax 032 627 87 40

Steuerinformationen für Vereine

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Kassierin, sehr geehrter Herr Kassier,
sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Ihnen den Einstieg in die Vereinsbesteuerung erleichtern.

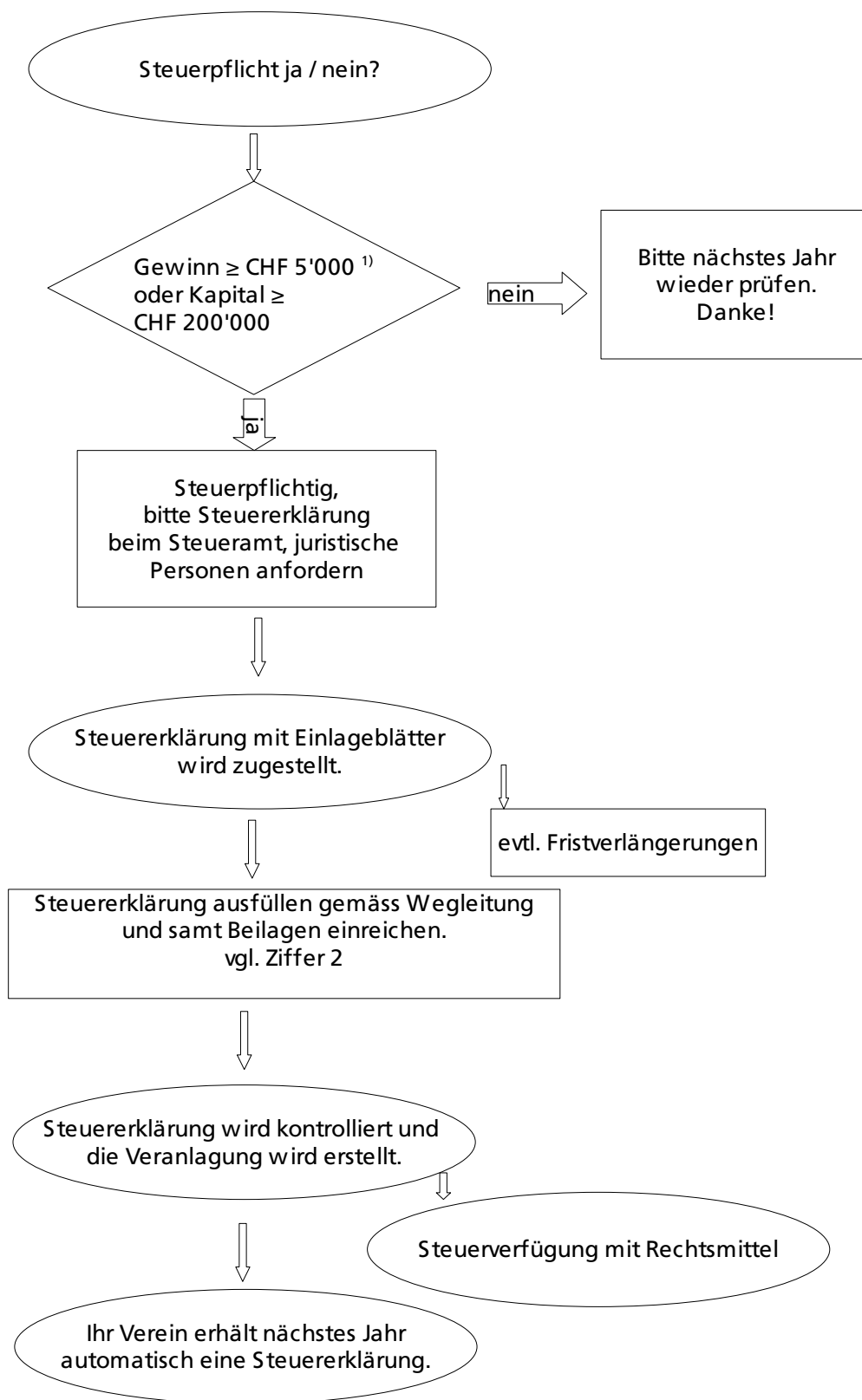
Detailliertere Informationen finden Sie in der Wegleitung zur Steuererklärung.

1. Ist mein Verein steuerpflichtig?

Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Besteuerung erfolgt ab einem steuerbaren Gewinn von CHF 5'000 sowie ab einem steuerbaren Kapital von CHF 200'000. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Diese verpflichtet die Vereinsverantwortlichen, sich beim Steueramt, Juristische Personen, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, zu melden und eine Steuererklärung zu verlangen.

Checkliste: Steuerpflicht für Vereine erfüllt / nicht erfüllt?



¹⁾ vgl. Ziffer 3: Die Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen, die nicht der Erzielung von steuerbaren Erträgen dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

2. Wie sind die Steuern zu deklarieren?

Eine vollständige Steuerdeklaration bei Vereinen umfasst:

- vollständig ausgefüllte Steuererklärung
- Einlageblätter, insbesondere 18 (allenfalls 10, 11, 16 und 17)
- unterzeichnete, von der Vereinsversammlung beschlossene Jahresrechnung
- falls vorhanden, bitte Geschäftsbericht beilegen.

Eine Mustersteuererklärung sowie detailliertere Informationen zu den einzelnen Ziffern der Steuererklärung finden Sie in der Wegleitung zur Steuererklärung für Vereine.

3. Wie wird mein Verein besteuert?

- Die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung (Vereinsbuchhaltung, Vermögensvergleich) bildet die Grundlage.
- Die nicht steuerbaren Mitgliederbeiträge sind in der Steuererklärung berücksichtigt. Die Erläuterungen finden Sie unter Ziffer 9 und 31 in der Wegleitung (<http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt/formulare/juristische-personen.html>).
- Der Gewinn wird ab CHF 5'000 (nach Verrechnung des Überschusses der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen) und das Kapital wird ab CHF 200'000 besteuert (keine Freigrenzen).
- Die Steuern können Sie auf www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt/steuer-rechnersteuerfuesse.html berechnen.

Steuerberechnung bis Steuerperiode 2010 (berechnet nach vorstehenden Grundsätzen):

Steuerbarer Reingewinn		CHF	10'500		
Steuerbares Kapital		CHF	202'000		
Steuerberechnung					
a) Staatssteuer					
Gewinnsteuer	5% von	CHF	10'500.00	CHF	525.00
Kapitalssteuer	0,08% von	CHF	202'000.00	CHF	161.60
					<u>686.60</u>
<i>Einfache Staatssteuer</i>					
Bezug Staatssteuer	105%		686.60		720.95
Finanzausgleich	10% von		686.60		68.65
					<u>789.60</u>
b) Gemeindesteuer					
110%* der einfachen Staatssteuer von			686.60		755.25
(* Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde)					
c) Direkte Bundessteuer					
Gewinnsteuer	4,25% von		10'500.00		<u>446.25</u>
(keine Kapitalsteuer)					
Total der gesamten Steuern					<u>1'991.10</u>

Steuerberechnung ab Steuerperiode 2011 (berechnet nach vorstehenden Grundsätzen):

Steuerbarer Reingewinn	CHF 10'500
Steuerbares Kapital	CHF 202'000

Steuerberechnung

a) Staatssteuer		CHF	CHF	CHF
Gewinnsteuer	5% von	10'500.00	525.00	
Kapitalssteuer	0,08% von	202'000.00	161.60	
./. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer			-161.60	
			<u>525.00</u>	
<i>Einfache Staatssteuer</i>				
Bezug Staatssteuer	104%	525.00	546.00	
Finanzausgleich	10% von	525.00	52.50	598.50
b) Gemeindesteuer				
110%* der einfachen Staatssteuer von (* Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde)		525.00		577.50
c) Direkte Bundessteuer				
Gewinnsteuer (keine Kapitalsteuer)	4,25% von	10'500.00		446.25
Total der gesamten Steuern				<u>1'622.25</u>

4. Wann ist ein Verein steuerbefreit?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vereine, die öffentliche, gemeinnützige (§ 90 lit. i StG SO bzw. Art. 56 lit. g DBG) oder Kultuszwecke (§ 90 lit. i^{bis} StG SO bzw. Art. 56 lit. h DBG) verfolgen, für den Gewinn und das Kapital aus dem wirtschaftlichen Nebenzweck, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von den direkten Steuern befreit werden.

Eine Steuerbefreiung wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin verfügt (einzureichen bei: Steueramt Kanton Solothurn, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn).

5. Wo soll ich meinen Verein anmelden?

Anmeldung für die Steuerpflicht:

Steueramt des Kantons Solothurn
Administrationsteam JP
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 44
Fax 032 627 87 40
sekretariat-jp@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

Ansprechpersonen für allgemeine Auskünfte:

Dominic Jenni

Telefon 032 627 87 50 oder

Marcel Zuber

Telefon 032 627 87 48

Allgemeine Informationen
(Wegleitung, Formulare)

[http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt/
formulare/juristische-personen.html](http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt/formulare/juristische-personen.html)

Das kantonale Steueramt, juristische Personen, dankt Ihnen für Ihre wertvolle
Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen